

ABTEILUNGS- UND PLATZORDNUNG
der

**TENNIS-ABTEILUNG
SV 1898 ROSBACH**

Originalausgabe April 1975
(Letzte Änderungen: 17.01.2020)

ABTEILUNGSORDNUNG

P R Ä A M B E L

Die Tennisabteilung wurde im September 1973 auf Antrag einer Gemeinschaft von Tennis-Interessenten vom Sportverein 1898 e.V. Rosbach als seine vierte Abteilung eingerichtet.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe der Abteilung gilt vorrangig die Satzung des Vereins.

Diese Abteilungsordnung regelt nur die Besonderheiten der Tennisabteilung. Eine Einzelbestimmung der Abteilungsordnung, die der Satzung des Sportvereins widersprechen sollte, ist unwirksam. Gleiches gilt für Beschlüsse und Maßnahmen der Organe der Tennisabteilung.

§ 1 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich über den Abteilungsleiter Tennis beantragt werden.
2. Die Abteilung kann eine zeitlich begrenzte Aufnahmesperre beschließen, um einen geregelten Spielbetrieb zu gewährleisten, und den Antragsteller auf eine Warteliste verweisen.
3. Mitglieder der Tennisabteilung, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die Platzanlagen beschädigen oder einen sonstigen Vermögensschaden verursachen, sind dem Sportverein haftbar.
4. Erwachsene Mitglieder sind zur Ableistung einer von der Abteilungsleitung festzulegenden Anzahl Arbeitsstunden verpflichtet, ersatzweise wird eine Umlage pro nicht geleistete Stunde erhoben. Die Anzahl Pflichtarbeitsstunden und der Stundensatz liegen im Informationsblatt im Vereinshaus aus.
5. Mitglieder, die nicht mehr spielen wollen oder können, können auf Antrag als passive Mitglieder ohne Spielberechtigung in der Abteilung verbleiben. Ab dem auf den Antrag folgenden Jahr zahlen sie keinen Abteilungsbeitrag mehr, sondern nur noch den Vereinsbeitrag.

§ 2 FINANZWESEN

1. Neben dem Mitgliedsbeitrag für den Verein werden zur Regulierung der Ausgaben der Tennisabteilung erhoben
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr, fällig bei Aufnahmebestätigung
 - b) jährlicher Abteilungsbeitrag fällig vor Saisonbeginn
 - c) zusammen mit dem Abteilungsbeitrag vorweg eine Umlage für die fälligen Pflicht-Arbeitsstunden. Geleistete Arbeitsstunden werden zu gegebener Zeit verrechnet.
 - d) gegebenenfalls Spiel- und Eintrittsgelder zu Spielen und Veranstaltungen vor Spielbeginn

Die Beträge zu a) bis c) beschließt eine ordentliche oder nötigenfalls eine außerordentliche Abteilungsversammlung. Über die Pflichtarbeitsstunden hinausgehende Arbeitsstunden können durch die Abteilungsleitung in Auftrag gegeben und mit dem Abteilungsbeitrag verrechnet werden.

2. Bei Eintritt als aktives Mitglied in die Abteilung Tennis erhebt die Abteilung auf Beschluss der Abteilungsversammlung zusätzlich zu den laufenden Beiträgen (Vereins- und Abteilungsbeiträge) für
 - Erwachsene:
eine Aufnahmegebühr
 - Jugendliche (im laufenden Kalenderjahr nicht älter als 18) ohne Elternmitgliedschaft:
halbe Aufnahmegebühr
 - Jugendliche mit Elternmitgliedschaft:
keine Aufnahmegebühr

Ehemaligen Mitgliedern, die zwar aus der Tennisabteilung ausgeschieden sind, aber als Mitglied im SV98 verblieben sind, wird bei Wiedereintritt die Aufnahmegebühr erlassen.

3. Geleistete Beiträge oder Gebühren sind weder übertragbar noch rückzahlbar.

Die Zahlungen gemäß Ziffer 1 a-c werden mit Lastschriftverfahren eingezogen.

4. Die Höhe der Spiel- und Eintrittsgelder für Spiele und Veranstaltungen wird von der Abteilungsleitung im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand festgelegt.
5. Die Abteilungsbeauftragten haben der Abteilungsversammlung alljährlich eine Aufstellung über die außerordentlichen Ausgaben (> € 2500) des kommenden Geschäftsjahres vorzulegen. Die Abteilungsversammlung hat über den

Vorschlag zu beschließen. Der Beschluss der Abteilungsversammlung bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes, um wirksam zu werden.

§ 3 ORGANE DER TENNISABTEILUNG

Die Organe der Tennisabteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung (bestehend aus den Abteilungsbeauftragten)

§ 4 ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

1. Die jeweils anwesenden Mitglieder der Tennisabteilung bilden die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung einberufen
 - a) als ordentliche Abteilungsversammlung regelmäßig im ersten oder zweiten Monat, spätestens jedoch bis zum 20. Februar eines Jahres. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im städtischen Amtsblatt.
 - b) als außerordentliche Abteilungsversammlung, wenn es nach Auffassung der Abteilungsleitung das Abteilungsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieser Abteilung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Die Einberufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Begehrens durch Veröffentlichung wie unter a) erfolgen.
3. Für die Einberufung, Abwicklung und Protokollierung der Wahlen und Beschlüsse in der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäß, d h. an die Stelle
 - a) der Mitgliederversammlung tritt die Abteilungsversammlung
 - b) des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes tritt die Abteilungsleitung
 - c) des ersten Vorsitzenden tritt der Abteilungsleiter
 - d) der Jahreshauptversammlung tritt die ordentliche Abteilungsversammlung
4. Die Abteilungsversammlung kann gemäß Vereinssatzung eine Abteilungs-, Spiel- und Platzordnung beschließen. Diese muss vor dem Inkrafttreten vom Vereinsvorstand gebilligt werden.

§ 5 ABTEILUNGSLEITUNG

1. Zur Abteilungsleitung gehören folgende Abteilungsbeauftragte:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) stellvertretender Abteilungsleiter
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Pressewart
 - f) Sportwart
 - g) Platzwart
 - h) Jugendwart
 - i) Breitensportwart

Nach Bedarf kann die Mitgliederversammlung für zwei Jahre weitere Abteilungsbeauftragte ernennen.

2. Die Abteilungsbeauftragten werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Findet sich kein Mitglied für eine unter Ziff. 1 genannte Funktion, können auf ein Mitglied maximal nur drei der unter Ziff. 1 aufgeführten Funktionen vereint werden. Der Kassenwart (c) kann keine weitere Funktion ausüben. Ferner können für die unter (e) bis (i) genannten Funktionen Stellvertreter gewählt werden.
4. Die Abteilungsbeauftragten bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Abteilungsbeauftragter vorzeitig aus, kann die Abteilungsleitung einen Ersatz für die restliche Amtsdauer bestellen.
5. Die Abteilungsbeauftragten sind nach Bestätigung ihrer Wahl durch den Vereinsvorstand auf dem Sportgelände durch Aushang im Abteilungsschaukasten bekannt zu geben.

§ 6 AUFGABEN DER ABTEILUNGSLEITUNG

1. Die Abteilungsleitung ist verantwortlich dafür,
 - a) die Geschäfte der Abteilung ordnungsgemäß zu führen.
 - b) mit jeweils zwei Beauftragten die Interessen und Aufgaben der Abteilung im erweiterten Vorstand des Vereins wahrzunehmen.
 - c) die Abteilungsversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festzusetzen.
 - d) der Abteilungsversammlung und dem Vorstand den Etat für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

- e) die Beschlüsse der Abteilungsversammlung auszuführen.
 - f) die Spiel- und Platzordnung aufzustellen.
 - g) einvernehmlich mit dem Vereinsvorstand gegebenenfalls besondere Ausschüsse gemäß Vereinssatzung zu bilden.
2. Die Einzelaufgaben der Abteilungsbeauftragten werden in den vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter einzuberufenden Arbeitssitzungen der Abteilungsleitung festgelegt.
 3. Für die Ausführung der übernommenen Aufgaben ist der dafür Bestimmte voll verantwortlich. Bei Verhinderung ist er verpflichtet, für die Übernahme seiner Aufgaben durch einen anderen Abteilungsbeauftragten selbst Sorge zu tragen.
 4. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

§ 7 KASSENPRÜFER

1. Zur Kontrolle der Kassenführung werden zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder der Abteilungsleitung sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Über diese Prüfung einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses haben sie der ordentlichen Abteilungsversammlung zu berichten.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Die Abteilungsordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

Rosbach, den 01. Februar 2008

**DIE ABTEILUNGSLEITUNG
DER TENNISABTEILUNG IM SPORTVEREIN 1898 E.V. ROSBACH**

PLATZ- UND SPIELORDNUNG DER TENNISABTEILUNG

1. Die Tennisplätze dürfen nur von Spielern betreten werden. Das Tragen von Tennisschuhen ist Bedingung.
2. Die Platzanlage ist verschlossen zu halten. Schlüssel für die Anlage einschließlich Vereinsheim sind bei der Abteilungsleitung gegen Hinterlegung eines Pfandbetrages erhältlich, der bei Rückgabe des Schlüssels erstattet wird. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Besitzer dem Verein.
3. Spieler und Zuschauer sind verpflichtet, auf der gesamten Anlage Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu halten. Hunde müssen an der Leine geführt werden.
4. Spielberechtigt sind nur Mitglieder der Tennisabteilung unseres Vereins, die ihre Aufnahmegebühr und Beiträge geleistet haben, und Gastspieler, für die eine Gastmarke gebucht wurde. Ein Gastspieler darf nur mit einem Mitglied spielen.
5. Eine Platzbelegungseinheit umfasst eine Stunde.
6. Bei der Platzpflege muss folgende Arbeitsfolge gewahrt sein:
 - a) Abziehen des gesamten Platzes mit Besen oder Netz laut ausgehängtem Arbeitsschema
 - b) Abkehren der Linien mit dem Linienbesen
 - c) Sprengen des gesamten Platzes bis zur Umzäunung bei Trockenheit
 - d) Ausbessern evtl. entstandener Unebenheiten, Entfernen von Steinen, Fremdkörpern und Unrat
7. Für die Platzbelegung gilt folgende Rangfolge:
 - a) Turnierspiele/ Wettkämpfe
 - b) Ranglistenspiele
 - c) Doppelspiele/ Einzelspiele
 - d) Gastspiele (nur mit einem Mitglied)
8. Die Platzbelegung vollzieht sich nach folgenden Regeln:
 - a) Die Plätze können bis zu 7 Tage im Voraus im Platzbelegungssystem belegt werden. Gastspieler sind nicht reservierungsberechtigt.
 - b) Alle Spieler können an allen Tagen zu den gewünschten Zeiten bis zu zwei Stunden pro Woche reservieren.
 - c) Trainingszeiten und Wettkämpfe werden entsprechend gekennzeichnet.
 - d) Belegte Stunden sind nicht übertragbar.

- e) Wird ein Platz nicht reserviert oder spätestens 10 Minuten nach Beginn der reservierten Zeit nicht bespielt, geht die Spielberechtigung auf die ersten beiden Anwesenden über, die ein Anrecht geltend machen.
9. Für die Einhaltung der Platz- und Spielordnung ist der Sportwart verantwortlich. Ihm können auch Anregungen oder Beschwerden vorgetragen werden. Über besondere Vorkommnisse erstattet er der Abteilungsleitung Bericht.
10. Der Sportwart kann nach besonderen Erfordernissen sowie bei Verstößen gegen die Platz- und Spielordnung ein zeitlich begrenztes Spielverbot verhängen
11. Die Platz- und Spielordnung kann auf Beschluss der Abteilungsleitung geändert oder ergänzt werden.

(Stand: 17.01.2020)